



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

MAINZER ERKLÄRUNG der Länderingenieurkammern

Klimawandel, Digitalisierung, bezahlbarer Wohnraum, Fachkräftemangel – Deutschland und Europa stehen vor großen Herausforderungen. Die Planerinnen und Planer sind bereit, sich diesen zu stellen. Zwingend erforderlich hierfür sind jedoch geeignete Rahmenbedingungen. Anlässlich der 66. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Mainz haben die Ingenieurkammern der Länder ein Forderungspapier vorgelegt.

Unter dem Titel „**Ingenieurinnen und Ingenieure gestalten die Welt von morgen!**“ greifen die Länderingenieurkammern die Herausforderungen der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auf:

„40% unserer Emissionen werden von unseren Gebäuden erzeugt. Sie dürfen nicht so viel Energie verschwenden, sie dürfen nicht so teuer sein, sie müssen nachhaltiger werden. Deshalb werden wir ein neues europäisches Bauhaus errichten – einen Raum, in dem Architekten, Künstler, Studenten, Ingenieure und Designer gemeinsam und kreativ an diesem Ziel arbeiten. Dies ist NextGenerationEU. So schaffen wir die Welt von morgen.“

Rede zur Lage der Union, 16.09.2020 (Auszug)

Wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind bereit, die von der EU und der Gesellschaft formulierten Herausforderungen anzunehmen.

Wir sind Innovationstreiber und verantwortungsvoll Gestaltende einer zukunftsweisenden Bau- und Technikkultur. Nur mit uns sind die ökologischen und ökonomischen Ziele auf allen Ebenen der Ingenieurkunst zu erreichen.

Ingenieurinnen und Ingenieure stehen für Qualität. Daher fordern wir:

- Einen verlässlichen Rahmen, der Leistungen, Qualitäten und zugehöriges Honorar im Sinne des Verbraucherschutzes beschreibt.
- Eine Gesetzgebung, die gewährleistet, dass die Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb erfolgt und nicht auf das Kriterium „niedrigster Preis“ reduziert wird.
- Eine Weiterentwicklung der HOAI, die auch zukünftig angemessene Honorare für Planungsleistungen und der damit verbundenen Qualität im Baubereich sichert.

Die MAINZER ERKLÄRUNG ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de abrufbar.

Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer

Bundesingenieurkammer mit neuem Vorstand Dr.-Ing. Heinrich Bökamp neuer Präsident



Der neue Vorstand der Bundesingenieurkammer

© Bundesingenieurkammer

Die Delegierten der 66. Bundesingenieurkammer-Versammlung wählten am 09. Oktober 2020 in Mainz turnusgemäß auch einen neuen Vorstand.

Neuer Präsident der Bundesingenieurkammer ist der Beratende Ingenieur Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Nordrhein-Westfalen). Er folgt auf Hans-Ullrich Kammeyer, der nach achtjähriger Amtszeit nicht wieder als Präsident angetreten war. Als Vizepräsident wiedergewählt wurde Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Hessen). Ebenfalls als Vorstandsmitglied bestätigt wurde Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde (Thüringen), jetzt erstmals in der Position der Vizepräsidentin. Neu im Vorstand sind Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann (Rheinland-Pfalz), Dr.-Ing. Ulrich Scholz (Bayern), Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner (Berlin) sowie Dipl.-Ing. Christoph F. J. Schröder (Hamburg).

In seiner Antrittsrede dankte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp den Delegierten der Bundesingenieurkammer-Versammlung für das entgegengebrachte Vertrauen sowie dem ehemaligen Vorstand für die hervorragende Arbeit der vergangenen Jahre. Weiter sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp: „Gemeinsam mit dem neuen Vorstand werde ich alles daran setzen, die entsprechenden Weichen zu stellen, um den Berufsstand auch weiterhin bestmöglich für die Zukunft aufzustellen. Digitalisierung, Klimawende, faire Vergabeverfahren, der Fachkräftemangel und nicht zuletzt angemessene Honorierung von Planungsleistungen sind hierbei nur einige der Themen, die wir jetzt angehen müssen und werden.“

Die Amtszeit von Vorstand und Präsident der Bundesingenieurkammer beträgt jeweils vier Jahre.



Im Amt bestätigt wurden die Mitglieder des Haushaltsausschusses Dipl.-Ing. Michael Pütke (Vors.), Dipl.-Ing. Rainer Albrecht, Dipl.-Ing. Horst Döhren und Dipl.-Ing. Jörg Matthes. Neu gewählt wurden die Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. Jörg Herrmann und Dipl.-Ing. Hans Stiefemann. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Neuerscheinung

Pixi-Heft: „Meine Tante ist Bauingenieurin“

Unter diesem Titel ist mit Unterstützung der Bundesingenieurkammer und weiterer Partnern ein neues Pixi-Buch im Carlsen-Verlag erschienen. In dem an Kinder gerichteten Büchlein wird die Geschichte von Emil erzählt, dessen Tante Bauingenieurin ist.

Emil erfährt in dem lustig illustrierten Heft, was seine Tante in ihrem spannenden Beruf alles macht und warum das Geburtstagsgeschenk seiner Tante etwas ganz Besonders ist. Die Bundesingenieurkammer und die beteiligten Länderingenieurkammern haben für ihre Öffentlichkeitsarbeit insgesamt 21.800 Exemplare des Pixi-Hefts produziert.

Einzel Exemplare können über die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes bestellt werden.

Bauhärenpräis OAI 2020

Baukultur in Luxemburg



Die Jury des Bauhärenpräis

© pulsa creative studio

Die Gewinner der diesjährigen Ausgabe des Bauhärenpräis (Bauherrenpreis), der unter der Schirmherrschaft des Großherzogs von Luxemburg steht, wurden Ende September bekanntgegeben. Luxemburgs wichtigster Architekturpreis wird nur alle vier Jahre vergeben – in diesem Jahr zum sechsten Mal. Insgesamt waren 257 Bewerbungen und Vorschläge beim OAI, dem gemeinsamen Berufsverband der luxemburgischen Architekten und Ingenieure eingegangen.

In diesem Jahr gehörte der 12-köpfigen Jury, die mit internationalen Fachleuten und Akteuren aus der politischen und kulturellen Szene besetzt war, auch Dipl.-Ing. Christine Mörge, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes, an. Die Jury hatte die Aufgabe, Preise und lobende Erwähnungen für neun Hauptkategorien und sieben Spezialpreise zu vergeben.

Grundsätzlich ging es darum, die Entscheidung eines Bauherrn für ein Gebäude, dessen Gestaltung über die pure Zweckmäßigkeit hinausgeht, oder einen jungen Architekten mit frischen Ideen zu honorieren.

Die prämierten Bauvorhaben können im Internet unter <https://bhp.lu/index.php/laureat-projects> eingesehen werden.

Fachgruppe II

Die Fachgruppe II – Konstruktiver Ingenieurbau / Tragwerksplanung / Geotechnik kam am 29. September 2020 zu einer Präsenzsitzung zusammen.



Dipl.-Ing. Frank Lenhart, Dipl.-Ing. Heinz-Werner Schwarz und Dr.-Ing. Stefan Jung (v.l.n.r.)

Im ersten Teil der Sitzung informierte Dr.-Ing. Stefan Jung die Fachgruppenversammlung in einem Vortrag über die Relevanz von Baugrundgutachten für das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen. Dabei wies er nachdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen Grundlage für den Standsicherheitsnachweis seien. Im Gegensatz zur Tragwerksplanung stelle der Gesetzgeber aber keine Anforderungen an die Qualifikation oder Ausbildung des Bodengutachters; auch sei keine Prüfung des Bodengutachtens vorgesehen. In der Praxis führe dies zusammen mit der Zunahme von Preiswettbewerben, bei denen meistens der billigste Anbieter den Auftrag erhält, und dem „Dschungel“ an normativen und technischen Regelwerken zu einer Häufung schwerer Qualitätsdefizite, die sich in unwirtschaftlichen Bauweisen niederschlugen.

Daneben tauschten sich die Mitglieder der Fachgruppe zu ihren Erfahrungen mit der BIM-Methode aus. Übereinstimmendes Fazit war hier, dass auch in der Tragwerksplanung zukünftig die BIM-Methode eingesetzt werden müsse, um mit den anderen Fachplanungen zusammenarbeiten zu können.



Kammermitglieder

Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Juniormitglieder

Alessandro Meloni, Schiffweiler

Informationen zum Versorgungswerk

Am 30. September 2020 fand die zweite Verwaltungsrats-sitzung im Geschäftsjahr 2020 in München statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsrats-sitzung waren:

1. Geschäftsergebnisse 2019

Diese stehen im Geschäftsbericht auf der Homepage des Versorgungswerks unter www.bingppv.de unter der Rubrik „BIngPPV im Überblick / Geschäftsdaten“ zur Verfügung.

2. Anpassung des Kooperationsvertrags mit dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen

Der Verwaltungsrat hat eine Neufassung des Kooperationsvertrags mit dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen.

3. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2021

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen und die Anwartschaften (einschließlich der Rentenpunkte) nicht zu dynamisieren.

4. Satzungsänderung:

Rentenbemessungsfaktor für das Jahr 2021

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2021 mit der 18. Änderungssatzung auf (weiterhin) 1,0000 festgelegt. Damit entspricht bei Ruhe-geldeinweisung im Jahr 2021 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1€. Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) muss die 18. Änderungssatzung noch genehmigen.

5. Wirtschaftsplanung 2021

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung auf-gestellte Wirtschaftsplanung 2021 gebilligt.

6. Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Satzungsänderungsentwurfs zur Aufhebung der Zugangsaltersgrenze für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten beauftragt.

Rechtstipp

Verjährung von Honoraransprüchen

Zum Jahresende steht die Verjährung von ausstehenden Honoraransprüchen an, welche über die Feiertage schnell in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund folgende Erinnerung:

Vertragliche Zahlungsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginnt vorbehaltlich anderer Regelungen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. In dem Bereich der durch Ingenieure erbrachten werkvertraglichen Leistungen entsteht der Anspruch, wenn und soweit das Werk durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Für Honoraransprüche nach der HOAI beginnt die Verjährung jedoch nicht, bevor dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wurde.

Honoraransprüche gemäß HOAI für Leistungen, die z. B. im Jahre 2017 erbracht, abgenommen und abgerechnet worden sind, verjähren danach mit Ablauf des Jahres 2020.

Eine Mahnung (auch per Einschreiben) hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährung. Für die Hemmung der Verjährungsfrist ist es vielmehr notwendig, den Anspruch per Mahnbescheid oder Klage vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend zu machen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

BGH, 14.05.2020 – VII ZR 205/19:

Planer müssen den Umfang ihrer Beauftragung beweisen!

Fall: Der Planer (AN) verklagt den Auftraggeber (AG), weil das vereinbarte Honorar die Mindestsätze der HOAI unterschreitet.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!

Bei seiner Mindestsatzabrechnung hatte der AN die vollen Prozentsätze der Leistungsphasenbewertungen angesetzt. Die angebliche Mindestsatzunterschreitung war jedoch un schlüssig, denn der Planer konnte nicht beweisen und darlegen, dass er mit den abgerechneten Leistungen überhaupt beauftragt worden war. Im Rahmen der Vorinstanzen war festgestellt worden, dass der AN nur einzelne Grundleistungen von Leistungsphasen erbracht hatte, weil auch dem zugleich beauftragten Generalunternehmer wesentliche Planungsleistungen übertragen worden waren. Demzufolge hätte der AN nach § 8 HOAI 2013 nur ein Honorar berechnen dürfen, was dem Anteil seiner Leistungen entsprochen hätte. Eine Mindestsatzunterschreitung konnte so nicht festgestellt werden. Daher kam es auf die Klärung der Frage, ob nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019 noch Mindestsätze eingeklagt werden können, nicht mehr an.

OLG Koblenz, 07.05.2020 – 3 U 2182/19:

Kündigung ist Anwaltssache!

Fall: Der Planer rät dem AG, den Vertrag mit der Bau-firma zu kündigen. Der AG verklagt anschließend den Planer auf Schadensersatz in Höhe der mit der Bau-firma verglichenen Summe.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der Rat des Planers zur Kündigung des Bauvertrags stellt eine Rechtsdienstleistung dar (§ 2 RDG). Zwar ist lt. OLG bei der Beurteilung, ob Rechtsdienstleistungen eines Planers zulässige Nebenleistungen (§ 5 Abs. 1 RDG) darstellen, ein großzügiger Maßstab anzulegen, denn Planungsleistungen haben vielfach Berührung zu Rechtsdienstleistungen und Rechtsdienstleistungskompetenzen



der Planer sind als Teil ihrer vertraglichen Pflichten anzusehen (siehe LPH 6 und 7). Hier ist aber eine Grenze überschritten worden, da es sich bei einer Kündigung nach Ansicht des OLG um komplexe Rechtsdienstleistungen handelt, die ein erhebliches Risikopotential für den Auftraggeber haben und damit Anwälten vorbehalten sind. Für Planende: Finger weg von jeglicher Rechtsberatung (außerhalb der Leistungsphasen 6 und 7).

LG Münster, 18.03.2020 – 116 O 53/18:

Details sind zu planen – auch die richtigen Dübel!

Fall: Der AG verklagt den AN wegen Baumängeln am Vollwärmeschutz (WDV = Wärmedämmverbundsystem).

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Durch die Unterbrechung des Vollwärmeschutzes in der Außenfassade, die Befestigung der Regenfallrohre mittels nicht geeigneter Dübel und die Nichtversiegelung der Dübellöcher kam es zu Schäden am WDV. Der Planer sah keine Bauüberwachungsmängel, weil es sich bei diesen Leistungen aus seiner Sicht um handwerkliche Selbstverständlichkeiten gehandelt hätte, die nur anlassbezogen hätten überprüft werden müssen. Das LG sah das anders: Hier lagen Planungsmängel vor, denn der AN hätte entsprechende Details in der Ausführungsplanung und entsprechende Positionen und Spezifikationen zur Vermeidung dieser Mängel in der Ausschreibung vorsehen müssen. Zudem hätte er im Rahmen der Bauüberwachung prüfen müssen, ob die richtigen Dübel verwendet worden sind.

OLG Düsseldorf, 12.06.2019 – Verg 8/19

Übermittlungsrisiko ist Bietersache!

Fall: Der Bieter kann sein Angebot aus technischen Gründen nicht vollständig in das Vergabeportal hochladen. Der AG schließt das unvollständige Angebot aus, der Bieter rügt, bekommt noch vor der Vergabekammer recht, nicht aber vor dem OLG.

Beschluss: Mit Erfolg für den AG!

Das OLG hebt den Beschluss der Vergabekammer auf, denn es besteht keine Verpflichtung für den AG vor Angebotsausschluss aufzuklären, zu wessen Risikosphäre der missglückte Upload der Teilnahmeunterlagen zuzuordnen ist. Es ist grundsätzlich Sache des Bieters dafür zu sorgen, dass sein Angebot vollständig innerhalb der Angebotsfrist beim öffentlichen Auftraggeber eingeht. Weiterhin muss der Bieter bei etwaigen technischen Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe den Auftraggeber hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, hierauf gegebenenfalls durch Verlängerung der Angebotsfrist zu reagieren. Das hatte der Bieter hier versäumt, da er den Auftraggeber erst nach Fristablauf über die technischen Probleme informiert hatte.

GHV-Seminare:

Termine für Online-Seminare finden Sie ab sofort auf der Webseite der GHV:

<https://ghv-gueststelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHVGütestelleHonorar-undVergaberechte.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-gueststelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

November 2020 – April 2021

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

**Schäden an Fassaden:
Erkennen, Bewerten, Beseitigen**
25.11.2020 als Online-Live-Seminar

**Technische Aspekte bei der Sanierung
von feuchtem Mauerwerk**
26.11.2020 als Online-Live-Seminar

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

**Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser
DIN 18531-18535**
25.03.2021 in Koblenz

BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

**Aufbaumodul: Ausschreibung und
Vergabe von Bauleistungen**
23.11.2020 als Online-Live-Seminar

**Honorarrecht für Architekten und Ingenieure –
Fallstricke und Lösungen aus technischer Sicht**
11.02.2021 in Karlsruhe



Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A + B
11.03.2021 in Mainz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Einsatzbereich und -szenarien von Drohnen im Bau- und Planungswesen
09.12.2020 als Online-Live-Seminar
13.01.2021 als Online-Live-Seminar

PROJEKTSTEUERUNG

Einführung von BIM ins Unternehmen: Für Planende und Ausführende
26.11.2020 als Online-Live-Seminar

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität
22.04.2021 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Projektteams erfolgreich führen – Führen ohne Vorgesetztenfunktion
27.01.2021 in Mainz

Die Projektpräsentation – rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren
22.03.2021 in Karlsruhe

Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten
15.04.2021 in Koblenz

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2021

Erscheinungstermin: Dezember 2020

Das von der Bundesingenieurkammer jährlich herausgegebene Buch präsentiert auch dieses Mal wieder eine Auswahl aktueller spektakulärer Bauprojekte „Made in Germany“.

Alle aktuellen Diskussionsthemen und Bauwerke werden von einem wissenschaftlichen Beirat ausgewählt. Die beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure beschreiben die bautechnischen Herausforderungen ihrer Bauwerke und erläutern die konkreten Lösungen bei der Planung und Ausführung. Das Jahrbuch Ingenieurbaukunst ist damit einerseits wieder eine Galerie der Spitzenleistungen des deutschen Bauingenieurwesens und andererseits eine

Schaubühne der aktuellen Debatten rund um das Planen und Bauen in Deutschland.

Das im Dezember erscheinende Jahrbuch kostet 39,90 Euro und ist bereits jetzt vorbestellbar über www.ernst-und-sohn.de/ingenieurbaukunst-2021.

Fachliteratur

Jörg Menzel • Werner Finger • Kirsten Rickes
Öffentliches Baurecht für Architekten und Bauingenieure

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

ISBN: 978-3-415-06410-2

Preis: 29,80 Euro

Mit diesem Werk geben die Verfasser einen Überblick über wesentliche Regelungen des Öffentlichen Baurechts. In kompakter Struktur behandelt es die Themenblöcke des Bauplanungsrecht, des Bauordnungsrecht sowie technischen Regelungen und den Rechtsschutz im Baurecht. Dabei berücksichtigt die 2. Auflage alle relevanten Rechtsentwicklungen. Im Zuge dessen wurden sogar Änderungen aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingearbeitet. Abgerundet durch kleinere Fallbeispiele sowie Auszüge von Plänen und Fotos, soll es nicht nur den Praktikern als Handbuch dienen, sondern auch Einsteigern und Studierenden eine Möglichkeit bieten, sich mit dem Themengebiet des Öffentlichen Baurechts auseinanderzusetzen.

Praxistipp

Sonderzahlungen bis 1.500 jetzt Euro steuer- und sozialversicherungsfrei

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Auch Mini-Jobbern kann dieser steuer- und sozialversicherungsfreie Bonus ausbezahlt werden.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Redaktionsschluss: 15. Oktober 2020

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann